

höchstens eine sechsmonatige Abwesenheit gestatten. Um Gewährung einer längeren Abwesenheit ist der Apostolische Stuhl zu bitten, außer es handelt sich um Studienzwecke (*nisi causa studiorum intercedat*). Bei der Abwesenheit studienhalber hat man sicher zunächst an can. 587 zu denken, welcher den religiösen Genossenschaften, die keine eigenen Studienhäuser besitzen, die Weisung gibt, ihre Kandidaten in ein Studienhaus einer anderen Provinz oder eines anderen Ordens, an das bischöfliche Seminar oder an eine katholische Hochschule zu schicken. Da aber can. 606 nicht auf can. 587 verweist, könnte die *causa studiorum* auch im weiteren Sinne, etwa im Sinne des alten Studienprivilegs gefaßt werden, so daß die Vergünstigung nicht bloß den Schülern, sondern auch Lehrern zugute kommt (vgl. can. 421, § 1, n. 1 und 2). Denn tatsächlich ereignet sich gar nicht so selten der Fall, daß Ordensmänner an Schulen anderer Orden, an kirchlichen, ja auch an öffentlichen staatlichen Anstalten als Lehrer und Erzieher wirken und derart längere Zeit vom Kloster abwesend sein müssen. Auffallend ist es, daß der Kodex einen anderen Fall hier nicht erwähnt, der im kirchlichen Rechtsbuch selbst als bestehend vorausgesetzt wird. Sowohl can. 471, § 3, wie can. 630 sprechen von einem *vicarius religiosus*, bezw. *religiosus, qui paroeciam regit*. Besonders der letztgenannte Kanon regelt genau die Beziehungen des Religiösen zum Kloster. Man kann doch wohl nicht annehmen, daß der Klostervorsteher für jeden klösterlichen Pfarrvikar, der über sechs Monate an einer Stiftspfarre wirkt, ein päpstliches Indult einholen muß. Daraus würde sich ergeben, daß can. 606, § 2, im einschränkenden Sinne auszulegen ist.

Graz.

Dr Haring.

XIII. (Mittelalterlicher Leichentransport.) In den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften, 1920, XXVI, 478 ff., bietet über dieses Thema Dietrich Schäfer interessante Einzelheiten. War der Sterbeort vom Begräbnisort weit entfernt, so nahm man die Eingeweide aus der Leiche und begrub dieselben gesondert; ja, man zerteilte auch die Leiche, zerstochte sie und löste die Knochen von den Fleischteilen. Die Knochen allein wurden dann an die entfernte Begräbnisstätte überführt. Diese Prozedur wurde an verstorbenen Fürsten, aber auch an Bischöfen vorgenommen. Bonifaz VIII. (c. 1, Extr. com. 3, 6) verbot diese Leichenzerteilung und Ausstochung. Die gesonderte Beisehung einzelner Körperteile, z. B. des Herzens, an Gnadenorten u. dgl. erhielt sich.

Graz.

Dr Haring.

XIV. (Ehehindernis der Verwandtschaft.) Can. 1076, § 2, erklärt, daß das Ehehindernis der Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (einschließlich) sich erstrecke. Wiederholt wurde nun gefragt, ob das Hindernis auch vorhanden sei, wenn die Verwandtschaft auf der einen Seite über den dritten Grad hinausgeht (z. B. 4/3). Die Antwort auf diese Frage findet sich im can. 96, § 3: Bei ungleichen